

# Wertung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **103 (1991)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wyl und erklärte einen beständig amtierenden Generalstab als verfassungswidrig. Angesichts der in der Mediationsakte verankerten schwachen Stellung des eidgenössischen Landammanns war in der Tat eine derartig bedeutende, einflussreiche und in die Kompetenzen aller Kantone eingreifende Institution nicht vertretbar. N. von Wattenwyl, die angesprochenen Militär- und Redaktionskreise und die von der militärpolitischen Notwendigkeit überzeugten Abgeordneten umgingen das Problem, indem der permanente Generalstab wohl in das eidgenössische Militärreglement als vorbeugende Massnahme aufgenommen wurde, die Generalstabsoffiziere, obwohl schon im Frieden gewählt und auf freiwilliger Basis arbeiten sollten, nur in Kriegzeiten besoldet werden durften. Auch die Problematik einer eidgenössischen Militärjustiz wurde erkannt, fand aber noch keine definitive Lösung<sup>223</sup>.

Während die Zürcher Unruhen so zu einer, wenn auch nur teilweisen, aber doch wesentlichen Regelung des eidgenössischen Militärwesens geführt hatten, ist gesamtschweizerisch der innenpolitische Aspekt ebenfalls sehr beachtenswert. Dank dem schnellen und entschlossenen Handeln des eidgenössischen Landammanns entstand eine derart überzeugende Abschreckung in der Bevölkerung, dass die Kantone und die Eidgenossenschaft während der ganzen Mediationszeit von ernsthafteren Unruhen verschont blieben. Damit war die nötige innere Ruhe im Land zum Aufbau des neuen Staatswesens, zur friedlichen Bewältigung der Probleme und zur geordneten Entwicklung nach den unruhigen und blutigen Jahren der Helvetik glücklich gegeben<sup>224</sup>.

Auch aussenpolitisch gewann die Eidgenossenschaft, wenn es aktenmässig nicht in der praktischen Klarheit so direkt zu belegen ist. Der Landammann hatte immerhin allen Mächten und besonders der Protektionsmacht Frankreich bewiesen, dass die Eidgenossenschaft von 1804 im Unterschied zu jener von 1802 nun selbst und selbständig für die innere Ordnung und für die verfassungsmässigen Zustände sorgen konnte und auch wirklich dafür sorgte. So gewann die Schweiz auch unter dem Schutz von Frankreich einen gewissen Freiraum für selbständigeres Handeln, selbst in dessen Einflussbereich<sup>225</sup>.

## 9. Wertung

Durch das verständnisvolle Zusammenspiel der Parteien und ihrer Träger in den Räten, so besonders von den Regierungsräten Dolder und May, wurde eine Krisenlage in der Eidgenossenschaft gemeistert und innenpolitisch zum Vorteil des Standes Aargau genutzt. Dies zeigen folgende Hauptpunkte:

- Der Aargau hat sich, obwohl bei einer nicht unbedenklichen Lage im Kantonsinnern, als pflichtbewusstes und -treues Glied der neuen Eidgenossenschaft be-

wiesen und ist seinen bundesmässigen Verpflichtungen schnell und überdurchschnittlich stark nachgekommen.

- Der Aargau hat sich mit dem Hauptgegner seiner Unabhängigkeit, Bern, als dermaligem Vorort zum Mittragen und Führen der eidgenössischen Politik verstanden und dadurch seine Gleichberechtigung als souveräner Staat demonstriert.
- Der Aargau hat mit seinem Einsatz für die Eidgenossenschaft und Zürich einen Grundstein für die spätere Entwicklung gelegt. So hat sich 1813–1815 gerade Zürich als Gegenpart von Bern für die Beibehaltung der 1803 neu geschaffenen Kantone und besonders des Aargaus erfolgreich eingesetzt<sup>226</sup>.
- Der Aargau hat bei der Behandlung der innerkantonalen Vorfälle diplomatische Gewandtheit bewiesen und strenges Eingreifen mit nachsichtiger Behandlung gepaart.
- Der Aargau hat militärpolitisch sofort Lehren aus den Zürcher Unruhen gezogen und die kantonale Auszügermiliz organisiert, um den Bundesverpflichtungen nachkommen zu können. Weitere, nützliche Massnahmen zur Stärkung des Bundesheeres wurden hingegen abgelehnt, befürchtete der Aargau doch einen Souveränitätsverlust.
- Der Aargau hat mit zivil- und strafrechtlichen Erlassen mögliche Anstände innerhalb der Bevölkerung und seitens dieser mit der Verwaltung/Regierung erfolgreich abgeblockt. Seine Stellung als neuer und aus sehr unterschiedlichen Teilen zusammengesetzter Kanton verpflichtete ihn ja, Gesetzgebung und Verwaltung derart aufzubauen, dass die inneren Beziehungen nicht nur möglich, sondern sogar auch erleichtert waren.

Grossratspräsident Dolder hatte in seiner Rede zur Sessionseröffnung am 7. Mai 1804 allen Grund, mit Bevölkerung, Verwaltung und Regierung zufrieden zu sein. Trotz der «kleinen und täglich kleiner werdenden Anzahl von Menschen, welche, aus was für Gründen es auch seyn mag, mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge oder vielmehr mit keiner Ordnung zufrieden sind...», war der allgemeine Eifer zur Pflichterfüllung ein redender Beweis von dem Zutrauen unsers Volks in seine Regierung und von dessen Wunsch, die innere Ruhe und Ordnung ohne fremde Einmischung bezubehalten. Das, was ich die Ehre hatte, Ihnen Hochgeehrte Herren von Unserm Kanton zu sagen, ist auch in allen andern Kantonen bekannt, und darum geniesst derselbe bey allen Mitverbündeten eine ausgezeichnete Achtung und Freundschaft...»<sup>227</sup> In diesem Sinne ist es nicht erstaunlich, dass der Aargau auch als äusseres Zeichen seiner Selbständigkeit das kantonale Münzregal errichtete und ausübte<sup>228</sup> und seine Kantonsfarben über seinen Milizbataillonen flattern liess<sup>229</sup>.

Während die Zürcher Unruhen von 1804 oft – in Verkennung der Lage – nur als lokale Episode betrachtet werden<sup>230</sup>, zeigt es sich doch bei näherem Betrachten und in einem weiteren Kontext, dass die Bewältigung des «Bockenkriegs» nicht unwesentlich zur Gestaltung und Erhaltung der Eidgenossenschaft und des Kantons Aargau beigetragen hat. Wenn auch noch weitere Aspekte und Problemkreise diesbe-

zöglich abzuklären sind, ist doch der bedeutende Beitrag des Aargaus in der Gesamtbetrachtung dieser Zeitspanne schon jetzt gesichert.